

Geschäftsordnung für den Lippischen Landeskirchenrat

vom 2. April 1952

(Ges. u. VOBl. Bd. 4 S. 117)

zuletzt geändert am 1. April 1981 (Ges. u. VOBl. Bd. 7 S. 138)

Auf Grund von Artikel 102 Absatz 2 der Verfassung der Landeskirche erlässt der Landeskirchenrat mit Genehmigung der Landessynode folgende Geschäftsordnung:

§ 1

¹Der Landeskirchenrat tritt in der Regel in jedem Monat einmal zu einer Sitzung zusammen.

²Der Vorsitzende muss den Landeskirchenrat binnen einer Woche zu einer Sitzung einberufen, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder es verlangt.

³Ausnahmsweise kann der Vorsitzende eine schriftliche Abstimmung herbeiführen. ⁴Widerspricht ein Mitglied der schriftlichen Beschlussfassung, so ist sie der nächsten Sitzung vorzubehalten.

§ 2

¹Zu jeder Sitzung hat der Vorsitzende die Mitglieder des Landeskirchenrats unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuladen. ²In dringlichen Fällen ist die Einladung durch Fernsprecher oder Telegramm zulässig. ³Ist ein Mitglied verhindert, so hat es dies möglichst bald dem Vorsitzenden anzuzeigen.

§ 3

¹In allen Personalangelegenheiten (Artikel 106 Ziffern 1–6, 18–22 der Verfassung) ist der Stellvertreter des Vorsitzenden neben diesem Sachbearbeiter; ihm sind die Akten in der Regel jeweils eine Woche vor der Sitzung zugänglich zu machen. ²In allen einen Pfarrer betreffenden Angelegenheiten kann der zuständige Klassensuperintendent erforderlichenfalls zur Sitzung des Landeskirchenrats mit beratender Stimme zugezogen werden.

³Für besondere Sachgebiete und für wichtige Einzelfragen kann der Landeskirchenrat Sachkundige zu Fachberatern bestellen. ⁴Diese können nach Bedarf zu einer Sitzung des Landeskirchenrats zur Beratung einer ihr Fachgebiet betreffenden Angelegenheit zugezogen werden. ⁵Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

§ 4

1Der Vorsitzende hat die Verhandlungen zu leiten, für die Innehaltung der Geschäftsordnung zu sorgen, das Wort zu erteilen, die Fragen zur Abstimmung zu stellen, und das Ergebnis der Abstimmung auszusprechen. 2Auf diese Abstimmung finden die Vorschriften der Geschäftsordnung für die Lippische Landessynode (Ges. u. VOBl. Bd. 3 S. 27) sinn-gemäße Anwendung.

§ 5

Jede Sitzung des Landeskirchenrats ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter mindestens drei der von der Landessynode zu Mitgliedern des Landeskirchenrats Gewählten, anwesend sind.

§ 6

(1) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen.

(2) Die Niederschrift hat zu enthalten:

Tag und Ort der Sitzung, Namen der erschienenen Mitglieder, Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie bei Beschlüssen das Abstimmungsverhältnis.

(3) 1Die Niederschrift ist möglichst von einem anderen als dem Vorsitzenden zu führen. 2Die Niederschrift wird in der Regel an die Mitglieder versandt und zu Beginn der nächsten Sitzung vom Landeskirchenrat genehmigt. 3Die Genehmigung wird bestätigt durch die Unterzeichnung seitens des Vorsitzenden, des Schriftführers und mindestens eines syno-dalen Mitgliedes.

§ 7

Das Landeskirchenamt hat die Verhandlungen des Landeskirchenrats vorzubereiten und seine Beschlüsse durchzuführen.

§ 8

1Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.1 2Sie tritt an die Stelle der seit dem 1. Oktober 1931 geltenden Geschäftsordnung (Ges. u. VOBl. Bd. 3 S. 45)

Detmold, den 2. April 1952**Der Landeskirchenrat**

1 In Kraft getreten am 31. Juli 1952